



REPUBLIC ÖSTERREICH
STAATSANWALTSCHAFT WIEN

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsstraße 11
1082 Wien

Tel.: 01

Fax: 01

Sachbearbeiter:

Staatsanwalt Dr. Bernd SCHNEIDER

ANKLAGESCHRIFT

HAFT!

DIE STAATSANWALTSCHAFT WIEN LEGT

Julian HESSENTHALER,

alias

österreichischer Staatsbürger, Unternehmer, zuletzt
unbekannten Aufenthalts;

derzeit zu diesem Verfahren in Untersuchungshaft in
der Justizanstalt

ZUR LAST:

Julian HESSENTHALER hat

A./ S. K in wiederholten Angriffen vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich Kokain
(Wirkstoff: Cocain) mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 70%, in einer insgesamt
das 25-fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge durch
gewinnbringenden Verkauf zu einem Grammpreis von € 40,- überlassen, und zwar

- I./ in [REDACTED] zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt im Frühling 2017 250 Gramm;
- II./ in [REDACTED] nahe der Stadt [REDACTED] zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt im Sommer 2018 500 Gramm;
- III./ in [REDACTED] zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt im Dezember 2018 500 Gramm;

B./ in [REDACTED] und an anderen Orten von einem noch festzustellenden Zeitpunkt im Jahr 2017 bis Anfang des Jahres 2019 falsche oder verfälschte ausländische öffentliche Urkunden, die inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt sind, mit dem Vorsatz besessen, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechts, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden, indem er die beiden nachgenannten falschen, auf [REDACTED] M [REDACTED] lautenden Dokumente mit sich führte, bevor er sie Anfang des Jahres 2019 [REDACTED] K [REDACTED] in einem Koffer übergab, und zwar

- I./ einen totalgefälschten slowenischen Führerschein (§ 1 Abs 4 FSG);
- II./ einen totalgefälschten slowenischen Personalausweis (§ 2 Abs 4 Z 4 FPG);

C./ in [REDACTED] am [REDACTED] 2019 eine falsche oder verfälschte ausländische öffentliche Urkunde, die gemäß § 1 Abs 4 FSG inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist, nämlich einen gefälschten slowenischen Führerschein, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache gebraucht, indem er sich im Zuge einer polizeilichen Verkehrskontrolle gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten mit einem auf ihn lautenden totalgefälschten slowenischen Führerschein zum Nachweis einer gültigen Lenkberechtigung auswies.

Julian HESSENTHALER hat hiedurch

zu Punkt A./:

das Verbrechen des Suchtgifthandels nach dem § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 4 Z 3 SMG;

zu Punkt B./:

die Vergehen der Annahme, der Weitergabe oder des Besitzes falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden nach dem § 224a fünfter Fall StGB;

zu Punkt C./:

das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach den §§ 223 Abs 2, 224 StGB

[REDACTED]

begangen und wird hierfür unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB nach dem Strafsatz des § 28a Abs 4 SMG zu bestrafen sein.

Gemäß § 20 Abs 1 und 3 StGB wird beantragt, die durch die Begehung der mit Strafe bedrohten Handlungen erlangten Vermögenswerte im Umfang von € 50.000,- für verfallen zu erklären.

Gemäß § 26 Abs 1 StGB wird die Einziehung des gefälschten slowenischen Führerscheins sowie der beiden falschen auf [REDACTED] V [REDACTED] lautenden Ausweise beantragt.

DIE STAATSANWALTSCHAFT WIEN BEANTRAGT:

- 1.) Durchführung der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht St. Pölten als Schöffengericht gemäß § 31 Abs 3 Z 1 StPO;
- 2.) Vorführung des aus den bisherigen Haftgründen in Untersuchungshaft zu belassenden Angeklagten Julian HESSENTHALER zur Hauptverhandlung;
- 3.) Vernehmung der Zeugen:
 - S [REDACTED] K [REDACTED]
 - K [REDACTED] H [REDACTED]
 - A [REDACTED] K [REDACTED]
 - [REDACTED] S [REDACTED] P [REDACTED]
 - [REDACTED] T [REDACTED] S [REDACTED]
- 4.) gemäß § 252 Absatz 2 StPO: Verlesung der Anzeige, der kriminalpolizeilichen Erhebungen und der Strafregisterauskunft.

BEGRÜNDUNG:

Der am [REDACTED] geborene Angeklagte Julian HESSENTHALER ist österreichischer Staatsbürger, ledig und ohne Sorgepflichten. Vor seiner Festnahme verdiente er eigenen Angaben zufolge aus selbständiger Tätigkeit € 1.000,- netto monatlich. Julian HESSENTHALER gilt in Österreich als gerichtlich unbescholten.

[REDACTED]

[REDACTED]

Zu Punkt A.1:

Unter dem Einfluss seiner getrübteten Finanzlage (vgl. dazu die Ausführungen im Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom [REDACTED] entschloss sich Julian HESSENTHALER zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt im Frühling des Jahres 2017, seine triste finanzielle Situation durch den Handel mit Kokain aufzubessern.

Bereits im Jahr 2016 trat er aufgrund seiner prekären finanziellen Verhältnisse an dem ihm beruflich seit dem Jahr 2011 bekannten S [REDACTED] K [REDACTED] heran und teilte ihm mit, dass er nur sehr wenige Aufträge für sein eigenes Unternehmen habe. Er benötige zur Abdeckung seiner Fixkosten ein Darlehen von € 10.000,--, das ihm S [REDACTED] K [REDACTED] anschließend gewährte. Julian HESSENTHALER nutzte sodann seine Kontakte in die [REDACTED] Unterwelt, um zunächst große Mengen hochprozentigen Kokains (70-80% laut S [REDACTED] K [REDACTED] S [REDACTED] K [REDACTED] – Seite [REDACTED] zu beschaffen, das er in weiterer Folge zunächst zur Begleichung seiner Schulden von € 10.000,-- (Punkt A./I./ des Anklagetextes) sowie anschließend zur Erlangung von finanzieller Liquidität (Punkte A./II./ und A./III./ des Anklagetextes) seinem Bekannten S [REDACTED] K [REDACTED] von dem er damals wusste, dass dieser selbst kokainsüchtig war und Teile des Suchtgifts zur Finanzierung seines Suchtgiftkonsums nach erfolgter Streckung verkaufen könnte, zu einem Grammpreis von € 40,-- überließ.

So vereinbarten Julian HESSENTHALER und S [REDACTED] K [REDACTED] im Frühling des Jahres 2017 zunächst, dass Julian HESSENTHALER seine Schulden bei S [REDACTED] K [REDACTED] im Umfang von € 10.000,-- durch Übergabe von 250 Gramm Kokain im Wert von € 10.000,-- begleichen solle. Einige Tage später übergab Julian HESSENTHALER sodann an S [REDACTED] K [REDACTED] in [REDACTED] 250 Gramm Kokain [REDACTED] S [REDACTED] K [REDACTED] – Seite [REDACTED] K [REDACTED] H [REDACTED] die zu diesem Zeitpunkt ein sexuelles Verhältnis zu S [REDACTED] K [REDACTED] unterhielt und mit ihm Kokain nicht nur gemeinsam konsumierte, sondern insbesondere auch gewinnbringend verkaufte, gab hinsichtlich dieser Suchtgiftlieferung bereits in ihrer ersten Vernehmung als Beschuldigte noch am Tag ihrer Festnahme am [REDACTED] an, dass Julian HESSENTHALER sich zunächst im Büro mit S [REDACTED] K [REDACTED] getroffen und ihm anschließend („kurze Zeit darauf“ – Seite [REDACTED], ca. 300 Gramm Kokain“ übergeben habe, wobei ihm S [REDACTED] K [REDACTED] kein Geld für das Kokain gegeben habe. Dies sei „ca. vor 2-3 Jahren“ gewesen [REDACTED] K [REDACTED] H [REDACTED] – Seite [REDACTED]. Sogar stimmen die Julian HESSENTHALER belastenden Angaben von S [REDACTED] K [REDACTED] und K [REDACTED] H [REDACTED] vor allem im Hinblick auf die überlassene Suchtgiftmenge als auch hinsichtlich des Übergabezeitpunkts im Wesentlichen überein. Diesbezüglich hatte K [REDACTED] H [REDACTED] auch noch schriftliche Aufzeichnungen über Teile der Lieferung des Julian HESSENTHALER [REDACTED] K [REDACTED] H [REDACTED] - Seite [REDACTED] Seite [REDACTED]

_____ nachdem sich S _____ K _____ einen Teil der Lieferung für den eigenen Gebrauch einbehält. K _____ H _____ gab zudem an, dass sie auch bereits vor ihrer Übersiedlung in ihre Wohnung in der _____ im Jänner/Februar 2018 gemeinsam mit Julian HESSENTHALER und S _____ K _____ Suchtgift verkauft habe, wobei die Suchtgiftabnehmer zum ehemaligen Büro des S _____ K _____ in der _____ bestellt worden seien, wo das Suchtgift gestreckt und gepresst worden sei. Sie habe zu dieser Zeit mitunter auch im Büro in der _____ übernachtet _____ K _____ H _____ – Seite _____ Konkrete Angaben zu diesen Suchtgiftverkäufen im Büro in der _____ im Jahr 2017 vermochte K _____ H _____ allerdings nicht (mehr) zu tätigen.

Im Sommer des Jahres 2018 übergab Julian HESSENTHALER in weiterer Folge an S _____ K _____ – nachdem sowohl die Menge des Suchtgifts, dessen Preis, der Übergabeort und der Übergabezeitpunkt im Vorfeld bei einem persönlichen Treffen zwischen S _____ K _____ und Julian HESSENTHALER vereinbart worden waren – in _____ nahe der _____ neuerlich 500 Gramm Kokain. S _____ K _____ bezahlte für das Suchtgift sogleich € 20.000,-- in bar an Julian HESSENTHALER _____ S _____ K _____ – Seiten _____

Auch K _____ H _____ belastete Julian HESSENTHALER hinsichtlich dieser Suchtgiftlieferung _____ K _____ H _____ – Seite _____ K _____ H _____ – Seiten _____ Sie beschrieb diese Suchtgiftübergabe in ihrer Vernehmung vom _____ detailliert _____ K _____ H _____ Seiten _____ wobei sie diese Übergabe auch schon in ihrer ersten Vernehmung erwähnte _____ K _____ H _____ – Seite _____ Der von K _____ H _____ genannte Übergabeort _____ Seite _____ die S _____ K _____ von Julian HESSENTHALER überlassene Menge von 500 Gramm Kokain sowie die Übergabemodalitäten (Julian HESSENTHALER blieb in seinem Fahrzeug sitzen und S _____ K _____ holte sich das in einer Uhrenschachtel versteckte Suchtgift) stimmen mit den Angaben von S _____ K _____ überein _____ K _____ H _____ – Seite _____ K _____ H _____ verwechselte hier (bloß) den Übergabezeitpunkt (H _____ kurz vor Veröffentlichung des Ibiza-Videos – K _____ Sommer 2018) – was sie im Übrigen nach Konfrontation mit den Angaben des S _____ K _____ auch selbst einräumte _____ K _____ H _____ Seite _____

Im Dezember 2018 schließlich übergab Julian HESSENTHALER in _____ auf dem Weg in Richtung _____ neuerlich 500 Gramm Kokain an S _____ K _____, S _____ K _____ bezahlte an Julian HESSENTHALER sofort € 10.000,--; die restlichen € 10.000,-- beglich er etwa einen Monat später, nachdem er das Suchtgift neuerlich gemeinsam mit K _____ H _____ zunächst gestreckt und anschließend einen Teil weiterverkauft hatte _____

[REDACTED]

unter anderem der Beschwerde des Julian HESSENTHALER gegen die gerichtliche Bewilligung des europäischen Haftbefehls vom 18.05.2020 keine Folge gegeben wurde, dass Unschärfen in den Aussagen von Zeugen und Beschuldigten in Suchtgiftverfahren in Bezug auf genaue Übergabezeiten, Übergabeorte und Suchtgiftmengen geradezu gerichtsnotorisch seien, sodass aus den Unterschieden in den Angaben von K [REDACTED] H [REDACTED] und S [REDACTED] K [REDACTED] nicht auf eine Falschbelastungstendenz zu Lasten des Julian HESSENTHALER zu schließen sei [REDACTED]

[REDACTED] Aufgrund der im Kern übereinstimmenden Angaben der beiden Zeugen S [REDACTED] K [REDACTED] und Katarina H [REDACTED] bestehen keine Zweifel, dass Julian HESSENTHALER an S [REDACTED] K [REDACTED] (zwei Mal in Anwesenheit von K [REDACTED] H [REDACTED] in drei Tranchen insgesamt 1.250 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 70% zu einem Grammpreis von € 40,- übergab.

Zwar leugnete S [REDACTED] K [REDACTED] – trotz einer erdrückenden Beweislast, die auch seine Verurteilung durch das Landesgericht [REDACTED] unter anderem wegen Suchtgifthandels nach § 28a SMG zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe nach sich zog [REDACTED] – auch in seiner dritten Vernehmung als Beschuldiger am [REDACTED], jemals selbst Suchtgift verkauft zu haben [REDACTED] S [REDACTED] K [REDACTED]. So gab er etwa über den Vorhalt, dass auf Plastikbeuteln im Kellerabteil von K [REDACTED] H [REDACTED] die Kokain enthielten und im Staubsauger versteckt waren, seine DNA vorgefunden wurde, an, dass er öfters mit dem Hund von K [REDACTED] H [REDACTED] spazieren gegangen sei und dabei wohl eines dieser Säckchen mitgenommen habe [REDACTED] S [REDACTED] K [REDACTED] Seite [REDACTED]). Jedenfalls habe er „das Kokain nicht von HESSENTHALER erhalten“ [REDACTED] S [REDACTED] K [REDACTED] Seite [REDACTED]. Auch in weiteren Vernehmungen verweigerte S [REDACTED] K [REDACTED] entweder die Aussage (Seiten [REDACTED]) oder verantwortete sich leugnend.

Dabei blieb er im Wesentlichen auch im Zuge der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht [REDACTED]. In dieser Verhandlung räumte S [REDACTED] K [REDACTED] zwar den Verkauf von Suchtgift zur Finanzierung seines eigenen Suchtmittelkonsums grundsätzlich ein, bestritt jedoch (auch) die Menge des von ihm vertriebenen Suchtgifts (Seiten [REDACTED]). Zudem bestritt er in der Hauptverhandlung, von Julian HESSENTHALER Suchtgift erhalten zu haben (Seite [REDACTED] siehe dazu jedoch sogleich).

Erst in seiner Vernehmung [REDACTED] bestätigte und präzierte S [REDACTED] K [REDACTED] erstmals die Julian HESSENTHALER hinsichtlich der im Anklagetenor unter Punkt A./ beschriebenen Suchtgiftlieferungen belastenden Angaben der K [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED] K [REDACTED] Seiten [REDACTED] wobei er diesbezügliche Andeutungen bereits

informell am [REDACTED] (Seiten [REDACTED] sowie in seiner Opfervernehmung am [REDACTED] tätigte. So gab S [REDACTED] K [REDACTED] gegenüber Beamten des Bundeskriminalamts am [REDACTED] sohin kurz nach seiner Hauptverhandlung vor dem Landesgericht [REDACTED] bekannt, dass er Angst habe, (formell) gegen Julian HESSENTHALER bezüglich der durch K [REDACTED] H [REDACTED] angeführten Suchtgiftübergaben, die der Wahrheit entsprechen würden, auszusagen (Seite [REDACTED]). Er habe nämlich kurz vor der Verhandlung mit seiner über 80-jährigen Mutter [REDACTED] telefoniert (Anmerkung: [REDACTED] – Seite [REDACTED] die ihm mitgeteilt habe, dass sie zwei Männer besucht hätten, die sie anwiesen, S [REDACTED] K [REDACTED] auszurichten, dass „etwas passieren werde“, sollte S [REDACTED] K [REDACTED] sinngemäß) gegen Julian HESSENTHALER in der Hauptverhandlung am [REDACTED] aussagen. S [REDACTED] K [REDACTED] nahm die Drohung ernst, gab er doch in weiterer Folge in der Hauptverhandlung an, Teile des von K [REDACTED] H [REDACTED] und ihm vertriebenen Suchtgifts gerade nicht von Julian HESSENTHALER bezogen zu haben (Seite [REDACTED]). Er sei aus Angst und Sorge um seine Mutter am [REDACTED] nicht bereit gewesen, gegen Julian HESSENTHALER im Rahmen einer schriftlichen Vernehmung auszusagen. Dies würde er erst nach Inhaftierung des Julian HESSENTHALER machen [REDACTED] - Seiten [REDACTED].

Am [REDACTED] – kurz vor Vollzug des gegen Julian HESSENTHALER zu diesem Zeitpunkt bestehenden Europäischen Haftbefehls – fand eine Opfervernehmung des S [REDACTED] K [REDACTED] statt, in der er die gegenüber dem Bundeskriminalamt am [REDACTED] bloß informell getätigten Angaben hinsichtlich des Bedrohungsszenarios vor der Hauptverhandlung in [REDACTED] (diesbezüglich führt die Staatsanwaltschaft [REDACTED] ein separates Ermittlungsverfahren, [REDACTED]) in einer formellen Vernehmung (wenn auch ohne abschließende Unterschriftsleistung) bestätigte [REDACTED].

In seiner Vernehmung am [REDACTED] gab S [REDACTED] K [REDACTED] dann schließlich an, dass er Julian HESSENTHALER früher (sohin im gegen S [REDACTED] K [REDACTED] geführten Ermittlungsverfahren sowie im Rahmen der Hauptverhandlung [REDACTED]) noch nicht belasten habe wollen. So habe er bei seiner Hauptverhandlung in [REDACTED] Angst um seine Mutter gehabt [REDACTED] S [REDACTED] K [REDACTED] Seite [REDACTED].

Im Lichte dieser Ausführungen ist klar nachvollziehbar, warum S [REDACTED] K [REDACTED] Julian HESSENTHALER ursprünglich weder im Ermittlungsverfahren noch im Zuge der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht [REDACTED] belastete – und damit zugleich im gegen ihn selbst geführten Verfahren auf den Milderungsgrund des § 34 Abs 1 Z 17 StGB durch einen wesentlichen Beitrag zur Wahrheitsfindung verzichtete. In einer weiteren Vernehmung am [REDACTED] bestätigte S [REDACTED] K [REDACTED] vollinhaltlich seine den Julian HESSENTHALER belastenden Angaben vom [REDACTED] (7. BV S [REDACTED] K [REDACTED] – Seiten [REDACTED]).

[REDACTED]

K [REDACTED] H [REDACTED] belastete Julian HESSENTHALER schon ab ihrer ersten Vernehmung am [REDACTED] hinsichtlich der Überlassung von Kokain an S [REDACTED] K [REDACTED] (1. BV K [REDACTED] H [REDACTED] – Seiten [REDACTED]). Im Zuge ihrer weiteren Vernehmungen kristallisierten sich schließlich in Zusammenhalt mit den Angaben des S [REDACTED] K [REDACTED] die drei im Anklagetenor angeführten Suchtgiftübergaben heraus. Dazu – sowie insbesondere auch zur Konkretisierung des S [REDACTED] K [REDACTED] und ihr angelasteten Suchtgifthandels – wurde sie mehrfach polizeilich vernommen (siehe dazu ihre Beschuldigtenvernehmungen Seiten [REDACTED] [REDACTED] Seiten [REDACTED]). Aus den verschiedenen für die Ermittlungen relevanten Themenkreisen, den großen Mengen des von S [REDACTED] K [REDACTED] und K [REDACTED] H [REDACTED] in Verkehr gesetzten Kokains und dem dadurch bedingten längeren Tatzeitraum erklärt sich die Vielzahl der oben beschriebenen, für die Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Vernehmungen (vgl. dazu auch den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien [REDACTED] Seiten [REDACTED]). Es ist kein Motiv erkennbar, warum K [REDACTED] H [REDACTED] Julian HESSENTHALER fälschlich belasten sollte, zumal sie durch ihre überschießend geständige Verantwortung auch S [REDACTED] K [REDACTED] und sich selbst massiv belastete. Zudem gab sie bereits bei ihrer ersten Vernehmung unmittelbar nach ihrer Festnahme [REDACTED] an, Teile des von S [REDACTED] K [REDACTED] und ihr vertriebenen Suchtgifts von Julian HESSENTHALER erhalten zu haben (1. BV K [REDACTED] H [REDACTED] – Seiten [REDACTED]). In Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht Wien bieten ihre Angaben „vielmehr Grund zur Annahme, dass ihr umfassendes Geständnis der Wahrheitsfindung und persönlichen Deliktsaufarbeitung diene und nicht der Falschbezeichnung des Julian HESSENTHALER, zumal über das Suchtgiftgeschehen hinaus keine persönliche Verbindung zu Julian HESSENTHALER und damit auch kein Motiv für eine Falschbelastung erkennbar ist“ (Beschluss des Oberlandesgerichts Wien [REDACTED] Seiten [REDACTED]).

In Ergänzung zu den obigen Ausführungen betreffend der Glaubwürdigkeit von S [REDACTED] K [REDACTED] und K [REDACTED] H [REDACTED] in Bezug auf die Julian HESSENTHALER zur Last gelegten Suchtgiftübergaben ergaben sich im Zuge des Ermittlungsverfahrens zahlreiche Hinweise auf die Involvierung des Julian HESSENTHALER in Suchtgiftgeschäfte. Diesbezüglich gab – in Ergänzung zu den Angaben von S [REDACTED] K [REDACTED] und K [REDACTED] H [REDACTED] – auch E [REDACTED] S [REDACTED] an, von Suchtgiftübergaben des Julian HESSENTHALER an S [REDACTED] K [REDACTED] die im Jahr 2017/2018 aufgrund unbeglichener Schulden des Julian HESSENTHALER bei S [REDACTED] K [REDACTED] im Umfang von ca. € 10.000-15.000,- begonnen hätten, gewusst zu haben [REDACTED] E [REDACTED] S [REDACTED] – Seiten [REDACTED]). Schließlich gab auch ein weiterer Mitarbeiter des Julian HESSENTHALER beim

[REDACTED]

[REDACTED] Unternehmen [REDACTED] R [REDACTED] P [REDACTED] in seiner Zeugenvernehmung an, dass Julian HESSENTHALER „mit Waffen und Drogen“ gearbeitet sowie häufig Kokain konsumiert habe (ZV R [REDACTED] P [REDACTED] - Seiten [REDACTED]). Wenngleich er keine weiteren konkreten Angaben dazu machte, so ergibt sich daraus vor allem im Zusammenhalt mit zahlreichen weiteren Aussagen ehemaliger Mitarbeiter und Bekannter des Julian HESSENTHALER, dass dem Angeklagten der Umgang mit Suchtgiften (wie auch Waffen) – schon in der Vergangenheit, das heißt vor den drei hier inkriminierten Übergaben großer Suchtgiftmengen an S [REDACTED] K [REDACTED] – keinesfalls fremd war (vgl. beispielhaft etwa in Bezug auf Mag. Johann GUDENUS einerseits seine Vernehmung am [REDACTED] – Seiten 83ff in [REDACTED] sowie die Transkripte auf den Seiten [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] und die Sequenz 3 auf Seite [REDACTED] in [REDACTED]).

Die subjektive Tatseite ergibt sich aus dem objektiven Geschehensablauf [REDACTED]. Julian HESSENTHALER wollte S [REDACTED] K [REDACTED] bei den drei im Anklagetenor angeführten Übergaben jeweils vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich Kokain mit einem Reinheitsgehalt von 70% Cocain, überlassen. Die von ihm überlassene Suchtgiftqualität hielt er zumindest ernstlich für möglich und fand sich damit ab. Zudem kam es ihm ab der ersten Überlassung von Kokain auch darauf an, auf diese erste Übergabe laufend und wiederholt weitere vorschriftswidrige Überlassungen von Suchtgift folgen zu lassen. Er hielt es dabei zumindest ernstlich für möglich und fand sich damit ab, dass er durch diese kontinuierlich wiederkehrenden Weitergaben von Suchtgiftquanten durch den damit einhergehenden Additionseffekt mit der Zeit eine die Grenzmenge des § 28b SMG um deutlich mehr als das 25-fache übersteigende Menge an Suchtgift überließ.

Zu Punkt B.1:

Die beiden auf S [REDACTED] V [REDACTED], geboren am [REDACTED] lautenden Ausweise, nämlich ein slowenischer Führerschein und ein slowenischer Personalausweis, wurden im Zuge der Durchsuchung der Wohnung des abgesondert verfolgten A [REDACTED] G [REDACTED] K [REDACTED] vorgefunden (Seite [REDACTED] in [REDACTED]). Dieser gab an, dass sich diese beiden Dokumente in einem Koffer befunden hätten, den ihm Julian HESSENTHALER Anfang des Jahres 2019 übergeben habe. Julian HESSENTHALER habe ihm ein paar Tage nach Übergabe des Koffers ersucht, nachzusehen, ob sich darin ein bestimmtes Ladegerät für ein Handy befinde. Dabei habe er die beiden Dokumente vorgefunden. Er habe sodann Julian HESSENTHALER angerufen, der ihm mitgeteilt habe, dass er die Ausweise wieder in den Koffer legen solle. Allerdings habe er die Ausweise dann nicht in den Koffer gegeben, sondern

[REDACTED]

in eine Schreibtischlade gelegt (1. BV A [REDACTED] G [REDACTED] K [REDACTED] – Seiten [REDACTED]
ON [REDACTED] BVA [REDACTED] G [REDACTED] K [REDACTED] Seite [REDACTED]

Bei den auf den Namen „S [REDACTED] V [REDACTED]“ ausgestellten Dokumenten handelt es sich um Totalfälschungen. Beide Dokumente weisen eindeutige Fälschungsmerkmale auf: So wurde eine herkömmliche Plastikkarte anstelle einer Polykarbonatkarte verwendet, der Sicherheitsdruck wurde nicht im Offset-Druckverfahren hergestellt und die Mikroschrift weist eklatante Mängel auf (Seiten [REDACTED]

Beim Inhalt des Koffers, den Julian HESSENTHALER nach den Angaben von A [REDACTED] G [REDACTED] K [REDACTED] letzterem Anfang des Jahres 2019 übergeben habe und in dem sich die beiden falschen, auf S [REDACTED] V [REDACTED] lautenden Dokumenten befunden hätten, konnten zahlreiche Fingerabdrücke und biologische Spuren des Julian HESSENTHALER nachgewiesen werden ([REDACTED]

Der Angeklagte Julian HESSENTHALER hielt es zumindest ernstlich für möglich und fand sich damit ab, diese beiden durch Gesetz inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellten Urkunden, von denen er wusste, dass es sich um Totalfälschungen handelte, zu besitzen, damit sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden, indem er sie mit sich führte, bevor er sie Anfang des Jahres 2019 in einem Koffer an A [REDACTED] G [REDACTED] K [REDACTED] übergab, wobei er diesem noch die Anweisung gab, die Dokumente in den Koffer zu retournieren (was dieser jedoch nicht tat).

S [REDACTED] V [REDACTED] wurde als Beschuldigte im Rechtshilfeweg vernommen (Seiten [REDACTED]). Sie gab (zusammengefasst) im Wesentlichen an, dass sie sich nicht erklären könne, wie die beiden auf sie lautenden falschen Ausweise zustande gekommen seien. Mehr Aufschluss dazu konnten A [REDACTED] K [REDACTED] und T [REDACTED] V [REDACTED] bieten:

A [REDACTED] K [REDACTED] bestätigte in seiner Vernehmung zumindest eine Bekanntschaft zwischen Julian HESSENTHALER und S [REDACTED] V [REDACTED]. Er habe die beiden im Jahr 2018 [REDACTED] getroffen, wobei sich Julian HESSENTHALER dabei hinsichtlich der Beschaffung von gefälschten Ausweisen für seine Begleitung erkundigt habe. Die Ausweise habe er später bei T [REDACTED] V [REDACTED] gesehen (3. BV A [REDACTED] K [REDACTED] – Seiten [REDACTED]

T [REDACTED] V [REDACTED] gab dazu an, dass er im Jahr 2018 von Julian HESSENTHALER bzw. S [REDACTED] K [REDACTED] tatsächlich hinsichtlich der Beschaffung von falschen Ausweisen (unter anderem) für S [REDACTED] V [REDACTED] gefragt worden sei, dies aber abgelehnt habe. Er

habe allerdings den Kontakt eines Dokumentenfälschers namens „T. [REDACTED]“ aus [REDACTED] weitergegeben (1. BV T. [REDACTED] V. [REDACTED] – Seiten [REDACTED]).

Unabhängig vom tatsächlichen Geschehensablauf – diesbezüglich widersprechen sich A. [REDACTED] K. [REDACTED] und T. [REDACTED] V. [REDACTED] – ergibt sich aus den beiden Vernehmungen jeweils, dass Julian HESSENTHALER S. [REDACTED] V. [REDACTED] kannte (was sogar S. [REDACTED] V. [REDACTED] zugab) und sich bei ihm bekannten Personen (nämlich A. [REDACTED] K. [REDACTED] und T. [REDACTED] V. [REDACTED]) hinsichtlich der Beschaffung von gefälschten Ausweisen für sie erkundigte. In Zusammenhalt mit den schließlich bei A. [REDACTED] G. [REDACTED] K. [REDACTED] vorgefundenen, diesem von Julian HESSENTHALER übergebenen, auf S. [REDACTED] V. [REDACTED] lautenden falschen Ausweisen ist der Nachweis erbracht, dass es Julian HESSENTHALER auf bislang nicht bekannte Weise gelang, in den Besitz der beiden totalgefälschten, auf S. [REDACTED] V. [REDACTED] lautenden Ausweise zu kommen, die er – bis zur Übergabe an A. [REDACTED] G. [REDACTED] K. [REDACTED] – mit dem Vorsatz besaß, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden.

Zu Punkt C.1:

Am [REDACTED].2019 gegen 20.00 Uhr lenkte Julian HESSENTHALER das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] auf der [REDACTED]straße stadteinwärts mit überhöhter Geschwindigkeit. Auf Grund dieses Verhaltens wurden die Polizeibeamten [REDACTED] S. [REDACTED] und [REDACTED] P. [REDACTED] die in einem Zivilfahrzeug von einem Planquadrat auf der [REDACTED] kommend ebenso auf der [REDACTED]straße in Richtung stadteinwärts fahren, auf das Fahrzeug aufmerksam. Als sie sich auf gleicher Höhe mit Julian HESSENTHALER befanden, konnten die Beamten zusätzlich wahrnehmen, wie er während der Fahrt an seinem Mobiltelefon hantierte, weswegen sie sich durch Blaulicht als Polizeibeamte zu erkennen und Julian HESSENTHALER zu verstehen gaben, ihnen zu folgen. In [REDACTED] kam es sodann zu einer Anhaltung dieses Fahrzeuges.

In weiterer Folge wies sich Julian HESSENTHALER am [REDACTED].2019 gegen 20:05 Uhr durch Vorlage eines österreichischen Reisepasses sowie eines slowenischen Führerscheines aus. Julian HESSENTHALER erschien den einschreitenden Beamten im Zuge der Amtshandlung als sehr nervös bzw. aufgeputscht, was sich daran zeigte, dass er unruhig war, ständig umherging und teilweise der Amtshandlung nicht folgte. In weiterer Folge wurde bei Julian HESSENTHALER ein Alkoholvortest durchgeführt, welcher negativ verlief. Darüber hinaus leuchteten die Polizisten Julian HESSENTHALER mit einer LED-Lampe in die Augen, wobei sie eine stark verzögerte Pupillenreaktion wahrnahmen. Auch zuckten seine Augenlider in ungewöhnlicher Frequenz. Wegen des so begründeten Verdachtes, dass sich Julian

[REDACTED]

HESSENTHALER in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden könnte, entschlossen sich die amts handelnden Beamten, ihn zum Zwecke der Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung auf die Polizeiinspektion [REDACTED] zu verbringen, wobei der Transport durch weitere, am erwähnten Planquadrat beteiligte und ebenso einrückende Beamte erfolgte. Vor der Abfahrt kontaktierte Julian HESSENTHALER fermündlich seinen Rechtsvertreter, [REDACTED] R. [REDACTED] M. [REDACTED]

Auf der Polizeiinspektion wurde Julian HESSENTHALER angeboten, eine Urinprobe abzugeben, was dieser ohne Angabe von Gründen verweigerte. Nach Eintreffen des [REDACTED] R. [REDACTED] M. [REDACTED] in der Polizeiinspektion wurde Julian HESSENTHALER Gelegenheit geboten, sich mit seinem Rechtsvertreter in einem separaten Raum zu beraten. Nach dieser Beratung teilte [REDACTED] R. [REDACTED] M. [REDACTED] mit, dass Julian HESSENTHALER die Vornahme der amtsärztlichen Untersuchung verweigern werde. Die im Straferkenntnis sanktionierte Verweigerung der ärztlichen Untersuchung erfolgte am [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED]

Im Zuge der weiteren Ermittlungen stellte sich dann heraus, dass es sich bei dem von Julian HESSENTHALER im Zuge der oben beschriebenen Verkehrskontrolle vorgewiesenen slowenischen Führerschein um eine Totalfälschung handelte. So wies das Falsifikat etwa nicht die erforderlichen UV-reaktiven Aufdrucke auf und wurde mittels eines Tintenstrahldruckers anstelle im Offsetdruck produziert [REDACTED]. Zudem teilten die slowenischen Behörden im Zuge der Abklärung des Führerscheins mit, dass der von Julian HESSENTHALER vorgewiesene Führerschein in den slowenischen Datenbanken nicht existiere (Seiten [REDACTED]
[REDACTED])

Die Angaben des Julian Hessenthaler, wonach er den Führerschein „völlig legal erworben“ habe und dieser echt sei (Seite [REDACTED]) sind angesichts der oben angeführten Ermittlungsergebnisse (Totalfälschung des Führerscheins und kein Vermerk in den slowenischen Datenbanken) weder glaubwürdig noch nachvollziehbar, zumal der von ihm vorgewiesene „rosa“ Führerschein (ähnlich zu den „alten“ österreichischen Führerscheinen) angeblich am 12.02.2010 in Slowenien ausgestellt worden sei, dort jedoch bereits seit 13.07.2009 ausschließlich Führerscheine im Kartenformat ausgestellt werden (Seite [REDACTED]
[REDACTED])

Der Angeklagte Julian HESSENTHALER hielt es im Zeitpunkt des Vorweisens des slowenischen Führerscheins, von dem er wusste, dass es sich um eine Totalfälschung handelte, anlässlich einer Verkehrskontrolle am [REDACTED] 2019 in [REDACTED] zumindest ernstlich für

[REDACTED]

möglich und fand sich damit ab, dass er diese im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich einer (vermeintlich) gültigen Lenkberechtigung, gebrauchte.

Verantwortung des Beschuldigten:

Julian HESSENTHALER leugnete bislang völlig unglaubwürdig die Begehung der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen [REDACTED] zuletzt im Rahmen seiner zweiten Beschuldigtenvernehmung am [REDACTED] - Seiten [REDACTED]. Er gab in seiner letzten Vernehmung lapidar und ohne jegliche Konkretisierung an, dass die gegen ihn erhobenen Vorwürfe konstruiert seien und von „interessensgeleiteten“, bereits mehrfach verurteilten Beschuldigten stammen würden (2. BV Julian HESSENTHALER - Seite [REDACTED]).

Zuständigkeit des Landesgerichts St. Pölten:

Die Zuständigkeit des Landesgerichts St. Pölten gründet sich auf die §§ 36 Abs 3; 37 Abs 1 und 2 StPO.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich bei Subsumtionseinheiten (wie im vorliegenden Fall nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 4 Z 3 SMG) zunächst nach den Kriterien des § 36 Abs 3 StPO. Demnach ist für das Hauptverfahren jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel die Straftat ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte (§ 36 Abs 3 erster Satz StPO). Bezugspunkt für die sodann nach § 37 Abs 2 zweiter und dritter Satz vorzunehmende Beurteilung, welches Gericht für das wegen aller – in verschiedenen Sprengeln begangenen – Straftaten gemeinsam zu führende Hauptverfahren örtlich zuständig ist, ist jeder einzelne Tatort, es sei denn, die Qualifikation, die die sachliche Zuständigkeit eines höherrangigen Gerichts nach sich zieht, wäre nach der Verdachtslage durch eine einzige dieser Straftaten verwirklicht worden (*Oshidari in Fuchs/Ratz, WK StPO § 37 Rz 5/1*).

Im vorliegenden Fall erfolgte die erste Übergabe von 250 Gramm Kokain mit 70%-igem Reinheitsgehalt im Frühling 2017 [REDACTED] (Punkt A./I./1./ des Anklagetenors). Dabei handelte es sich jedoch (bloß) um die 11,6-fache Grenzmenge nach § 28b SMG, die für sich allein genommen (bloß) eine Zuständigkeit des Einzelrichters des Landesgerichts nach sich ziehen würde (§ 28a Abs 1 fünfter Fall SMG). Die zweite Übergabe, nämlich jene von 500 Gramm Kokain mit 70%-igem Reinheitsgehalt, erfolgte im Sommer 2018 in [REDACTED] nahe [REDACTED] (Punkt A./II./ des Anklagetenors). Durch diese (eine) Lieferung wurde die Grenzmenge des § 28b SMG um das 23,3-fache überschritten (§ 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 2 Z 3 SMG), sodass – im Sinne der obigen Ausführungen – die Qualifikation, die die sachliche Zuständigkeit eines höherrangigen Gerichts, nämlich des Landesgerichts als Schöffengericht,

[REDACTED]

nach sich zieht, bereits durch eine einzige Straftat verwirklicht wurde. Diese Tat wurde im Sprengel des Landesgerichts St. Pölten begangen, weshalb dieses örtlich zuständig ist.

Ergänzend wird angemerkt, dass zwar auch bei der dritten Übergabe im Dezember 2018 in [REDACTED] Grenzmenge des § 28b SMG um das 23,3-fache überschritten wurde (Punkt A./III./ des Anklagetenors). Allerdings ändert sich dadurch die Zuständigkeit nicht, weil in diesem Fall das Verfahren jenem Gericht zukommt, in dessen Zuständigkeit die frühere Straftat fällt (§ 37 Abs 2 zweiter Satz StPO). Dies ist aufgrund der Tatbegehung in [REDACTED] in der Nähe [REDACTED] das Landesgericht St. Pölten.

Julian HESSENTHALER hat durch seine Tathandlungen das im Anklagetenor bezeichnete Verbrechen sowie die darin angeführten Vergehen objektiv wie subjektiv verwirklicht. Er wird in der Hauptverhandlung aufgrund der vorhandenen Beweismittel der ihm zur Last gelegten Taten zu überführen und tat- und schuldangemessen zu bestrafen sein.

Staatsanwaltschaft Wien
Wien, am 27.05.2021
Dr. Bernd SCHNEIDER, LL.M., Staatsanwalt

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG